

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 56 (1978)
Heft: 3

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen — wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

AHV-Auskunft

Erhalten wir die maximale Ehepaar-Rente?

Mein zweiter Mann ist 1902 geboren, war vor unserer Heirat im Jahre 1977 verwitwet und bezog die einfache maximale Altersrente von Fr. 1050.—. Durch die Verheiratung bekommt er noch Fr. 924.— als einfache Altersrente, da die Beiträge der ersten Frau wegfielen.

Ich bin 1920 geboren, 10 Jahre war ich geschieden nach einer Ehe von 17 Jahren.

Während dieser 17 Jahre wurden nur bescheidene Beiträge entrichtet. Ich betone dies, weil evtl. diese Ehejahre in den Durchschnitt fallen könnten.

In den letzten zehn Jahren sind meine Prämienzahlungen (Anteil Arbeitnehmer) von Fr. 207.— (1968) auf Fr. 1980.— (1977) gestiegen.

Ich bin weiterhin berufstätig bis zu meiner Pensionierung. Infolgedessen ergeben sich noch 4½ Beitragsjahre.

Meine Frage: Reichen diese Prämien aus, damit wir im Jahre 1982, wenn ich 62 Jahre alt werde, die maximale Ehepaar-Altersrente erhalten?
Frau A. G.

Aufgrund Ihrer Angaben müssen wir annehmen, dass das eigene Einkommen Ihres (1902 geborenen) Ehemannes nach der Aufwertung ungefähr 30 240 Franken betrug. Für die Berechnung der Ehepaar-Altersrente — und später auch für die einfache Altersrente nach der Verwitwung — wurden auch die Beiträge der ersten Frau mitberücksichtigt. Dadurch stieg das (aufgewertete) Ein-



kommen auf über 37 800 Fr., was nach dem Tode der ersten Frau eine einfache Altersrente von 1050 Fr. (Maximum) ergab.

Nach der Wiederverheiratung fielen die Beiträge der ersten Frau weg; aufgrund des verbleibenden Einkommens von 30 240 Franken ergab sich eine einfache Rente von 924 Franken pro Monat. Dazu kam eine Zusatzrente für Sie von 323 Franken, zusammen also 1247 Franken pro Monat.

*Um nun Ihre Frage nach der Höhe der späteren Ehepaarrente abzuklären, sollten Sie von den auf Ihrem grauen Versicherungsausweis eingetragenen Ausgleichskassen **Auszüge aus Ihren individuellen Konten** anfordern; die Adressen der Kassen finden Sie auf der letzten Seite des Telefonbuches.*

*Nachher wäre es vielleicht am besten, wenn Sie mit diesen Auszügen bei der Ausgleichskasse vorsprechen würden, welche die Rente Ihres Mannes auszahlt. Dort wird man Ihnen — ganz unverbindlich, weil ja bis zu Ihrer Pensionierung noch mindestens eine Gesetzesrevision kommen wird — **ungefähr** sagen können, ob eine maximale Ehepaarrente in Frage kommt.*

Wieviel erhalte ich als Witwe?

Im Moment haben wir die einfache Altersrente für meinen Mann von Fr. 1050.— und eine Zusatzrente von Fr. 368.— für mich (ich bin sechzigjährig), zusammen also Fr. 1418.—. Würde ich nun, wenn ich Witwe würde und das 62. Altersjahr überschritten hätte, dieselbe Rente von Fr. 1050.— erhalten, wie sie jetzt mein Mann bezieht? Oder

nur Fr. 840.— (80 % davon)? Ich war immer Hausfrau und habe keine Einzahlungen gemacht.

Frau E. W. in Zürich

Sie beurteilen Ihre Lage genau richtig: Als Witwe vor dem 62. Altersjahr würden Sie 80 % oder Fr. 840.— erhalten, nachher 100 % oder Fr. 1050.—.

Karl Ott, alt Direktor der Kant. AHV-Ausgleichskasse Zürich

Der Jurist gibt Auskunft

Wem gehört der Gewinn?

Wenn ein verheirateter Mann oder eine verheiratete Frau mit ehelichen Kindern einen Toto-, Lotto- oder Lotteriegewinn macht, wird dann dieser Gewinn Bestandteil des eingebrachten Gutes des Mannes oder der Frau oder gehört er zum ehelichen Vorschlag, der beim Tod eines Ehegatten aufzuteilen ist?

W. W. in Z.

Nach Art. 195 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gehört all das zum Frauengut, was die Ehefrau an eigenem Vermögen in die Ehe einbringt oder was ihr während der Ehe infolge von Erbgang oder auf andere Weise «unentgeltlich» zufällt. Genau entsprechend verhält es sich mit dem Mannesgut. Beim Lotteriegewinn und bei ähnlichen Gewinnen fragt sich, ob solche Vermögensanfänge als «unentgeltlich» betrachtet werden können und daher je nach dem Empfänger Mannes- oder Frauengut werden.

Das trifft nicht zu. Denn der Lotteriegewinn stützt sich ja auf ein Los, welches der Ge-

Südamerika für Senioren!

3. bis 27. November 1978

Unsere Südamerikareise nach Argentinien, Paraguay und Brasilien nimmt weitgehend auf die Bedürfnisse älterer Reisetilnehmer Rücksicht. Sie eignet sich deshalb bestens für gesunde, rüstige Rentner und solche Interessenten, die eine beschauliche Reise bevorzugen. Ausser einem zwoöchigen Aufenthalt in einem Hotel unter Schweizer Leitung mit verschiedenen Carausflügen in die unberührte Natur besuchen Sie u. a. die weltberühmten Wasserfälle von Iguazú und die Weltstädte Buenos Aires und Rio de Janeiro. Pauschalpreis Fr. 4500.—. Verwirklichen Sie Ihren Jugendtraum! Ausführliche Programme erhalten Sie bei allen Popularis-Tours-Reisebüros.


popularis


popularis

Telefon 01 / 211 23 93

winner zuerst bezahlen musste. Es liegt daher kein «unentgeltlicher» Vermögenserwerb vor. Vielmehr tritt der Lotteriegewinn an die Stelle des seinerzeit bezahlten Loses. Dementsprechend wird der Lotteriegewinn zum Sondergut der Frau, wenn diese das Los aus Mitteln ihres Frauengutes oder aus Sondergut, z. B. aus ihrem eigenen Arbeitserwerb gekauft hat. Andererseits wird der Lotteriegewinn zum Mannesgut, wenn der Ehemann das Los aus Mitteln des eingebrachten oder während der Ehe geerbten Mannesgutes erworben hat. Wurde das Los dagegen mit dem normalen Arbeitserwerb des Ehemannes oder aus dem Haushaltgeld oder aus den Erträgen des Frauengutes gekauft, so wird der Lotteriegewinn zum Bestandteil des ehelichen Vorschlages, der nach der Auflösung der Ehe zwischen Mann und Frau aufgeteilt werden muss.

Das ist die logische und vernünftige Lösung, wie sie der bekannte Kommentator des Ehe-rechtes, Bundesrichter Dr. Paul Lemp, und verschiedene andere Autoren vertreten. Das Bundesgericht selber hatte die Frage noch nie zu entscheiden. Für den juristischen Laien mag die Lösung etwas allzu formalistisch und theoretisch anmuten. Es steht ihm aber frei, als Lotteriegewinner sein Glück anders zu verteilen und seine Frau und seine Kinder unabhängig von den strengen Regeln des Rechts an seinem Ueberfluss teilhaben zu lassen . . .

Dr. iur. Hans Georg Lüchinger

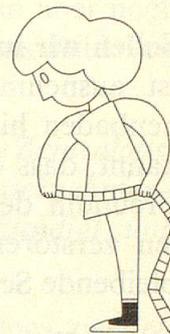
Ein paar Ratschläge für den Sommer

Passen die Sommerkleider noch? Was sagt der Spiegel? Zeichnet das Kleid deutliche Rundungen? Muss der Hosengürtel erweitert werden? Spannen die Hosen? Ja, dann ist es an der Zeit, der Gesundheit und dem Aussehen zuliebe einige Pfunde des Winter-specks zu opfern.

Unser Rat: Verzichten Sie in den nächsten acht Wochen auf alle zuckerhaltigen Speisen. Hier die Tabus: Kuchen, Torten, Glace, Honig, Konfitüre, Süßwasser, Beeren mit Zucker, Schokolade und Wähen.

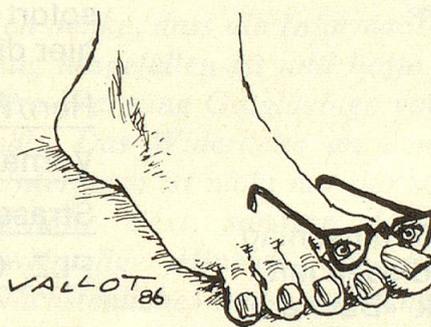
Das Ergebnis der Abstinenz wird Sie verblüffen. Verjüngt und verschönert werden Sie den Sommer erleben.

Ist die Garderobe bereit? Brille aufsetzen, Sommerkleider aus dem Schrank holen und auf Frische kontrollieren. Sind die Manschetten sauber? Ist der Halsausschnitt frisch? Ist das Kleid, die Hose, die Jacke fleckenlos? Säume und Knöpfe festgenäht? Vergessen wir nie, dass mit den Jahren unsere Augen solche Unzulänglichkeiten leicht übersehen. Für unsere Erscheinung sind sie jedoch keine Bagatelle. Sie fallen ins Gewicht. Denn erst wenn unser Aeusseres makellos frisch und gepflegt ist, strahlen wir — auch im hohen Alter — eine anziehende und reizvolle Schönheit aus.



Unser Rat: Leisten Sie sich für Ihre Sommersachen ein Jugendbad. Lassen Sie sie chemisch reinigen. Manchmal genügt auch eine Kiloreinigung. Sparen Sie lieber bei den Naschereien als bei der chemischen Reinigung.

Wie steht es mit den Füßen? Warme Tage sind ihnen nicht hold gesinnt, deshalb sollten Sie während des Sommers besonders sorgfältig gepflegt werden.



Unser Rat: Füße morgens und abends fünf Minuten in handwarmem Wasser baden. Meersalz oder grobes Küchensalz dem Wasser begeben. Vor dem Fussbad Füße waschen, nach dem Fussbad Babypuder verwenden. Im Fussbad die harten Hautstellen mit Bimsstein abreiben. Hühneraugen nicht selber schneiden. Wenn die Füße schmerzen und von der Wärme anschwellen, entweder eine kühle Essigkompressen auf die

Fussknöchel legen oder einen kühlenden Fuss-Spray verwenden. Strümpfe und Socken unbedingt jeden Tag wechseln.

Sollen wir ins Strandbad gehen? Schwimmen ist ausnehmend gesund, unbedachtes Sonnenbaden hingegen schädlich. Heute ist bekannt, dass die Sonne nicht gerade die beste Freundin der Haut ist. Starke Sonnenstrahlen zerstören das Hautgewebe und richten bleibende Schäden an.

Unser Rat: *Niemand sollte sich der Sonne aussetzen, ohne vorher eine schützende Creme auf die unbedeckten Körperstellen aufgetragen zu haben.*

Was bedeutet «Schutzfaktor 4»? Auf der Verpackung einer guten Sonnencreme ist immer der Schutzfaktor mit einer Zahl angegeben. Diese Zahl — z. B. 4 — bedeutet, dass die Zeitdauer der Sonnenbestrahlung, die Ihre Haut verträgt, ohne rot zu werden, durch das Auftragen der Creme um das Vierfache verlängert ist.

Unser Rat: *Vergessen Sie nicht, die Creme häufig wieder aufzutragen, damit sie ihren Schutzeffekt behält. Diese Art von Cremes schützen aber nur vor Sonnenbrand und nicht vor Sonnenflecken. Produkte zum Schutze der Haut gegen Lichtverfärbungen sind in der Apotheke zu haben.*

Und im Schwimmbad? Gehen Sie im Sommer so häufig als möglich schwimmen, vermeiden Sie jedoch, in der prallen Sonne zu liegen, schwimmen Sie lieber ausgiebig und bewegen Sie sich.

Unser Rat: *Tragen Sie einen nicht zu ausgeschnittenen Badeanzug (keinen Bikini mehr!), die Männer eine nicht zu kleine Badehose. Eine Kopfbedeckung ist für Seniorinnen und Senioren unerlässlich, ebenso eine gute Sonnenbrille.*

Unser letzter Rat: *Vermeiden Sie Unvorsichtigkeiten und geniessen Sie die Sommerszeit.*

Es grüsst Sie herzlich Dr. Cécile Schenk

Wie bestellen Sie die «Zeitlupe»?

Senden Sie kein Geld. Der Einzahlungsschein wird Ihnen zugestellt.
Das Jahresabonnement kostet mindestens Fr. 9.—.

Coupon ausfüllen und einsenden an:

«Zeitlupe»
Postfach
8027 Zürich

In offenen Briefumschlag stecken und diesen mit dem Vermerk «Bücherzettel» links oben versehen. Dann genügt eine 20-Rappen-Marke als Porto.

Kollektivabonnemente
(mehrere Exemplare an die gleiche Adresse) von Firmen oder Gemeinden offerieren wir gerne. Interessante Mengenrabatte!

Hiermit bestelle ich die Zeitschrift «Zeitlupe» ab sofort **für mich** (bei **Geschenkabonnements** bitte hier die Adresse des **Spenders** angeben):

Herr/Frau/Frl. _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ, Ort _____

Senden Sie das **Geschenk-Abonnement / Probenummer (gratis!)** an folgenden **Empfänger** (Gewähltes unterstreichen):

Herr/Frau/Frl. _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ, Ort _____

Bitte deutlich schreiben! Danke. — Weitere Adressen können Sie auf einem Blatt beifügen.